



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 4. März 1971

Teil II Nr. 27

Tag

Inhalt

Seite

11.2.71 Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 233

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 236

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Betriebsergebnisses
aus der Außenhandelstätigkeit und der
finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe
und der Dienstleistungsbetriebe der
Außenwirtschaft im Jahre 1971**

vom 11. Februar 1971

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Erwirtschaftung, Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Außenhandelsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend AHB genannt),
- Außenhandelsbetriebe, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen (nachfolgend ebenfalls AHB genannt),
- volkseigene Betriebe, Kombinate und Organe, soweit diesen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben (Außenhandelsfunktionen) übertragen wurden (nachfolgend Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),
- Handelsbetriebe mit Außen- und Binnenhandelsfunktion (nachfolgend ebenfalls Organe mit Außenhandelsfunktion, genannt),
- Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium* für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend DLB genannt).

Bildung des Betriebsergebnisses

§ 2

(1) Die AHB bilden ein Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit.

(2) Das Betriebsergebnis aus der Außenhandelstätigkeit setzt sich zusammen aus:

- dem Ergebnis aus der Handelsspanne,
- der Differenz zwischen den kalkulierten und effektiv entstandenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Ergebnis aus Vereinbarungen über die Beteiligung der AHB an Verbesserungen oder Verschlechterungen des Exportergebnisses der volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. über eine Beteiligung der volkseigenen Betriebe und Kombinate am finanziellen Ergebnis des AHB.

(3) Das Ergebnis aus der Handelsspanne wird als Differenz zwischen den Handelsspannenerlösen und den hieraus zu finanzierenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten (Zirkulationskosten) ermittelt und ist zu planen. Dabei sind die Zirkulationskosten um die leistungsunabhängigen Erlöse zu mindern. Zu den Handelsspannenerlösen gehören die Erlöse aus der Handelsspanne Export, Import, Reexport* und die Großhandelsspanne (Binnenhandel) der AHB.

§ 3

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion bilden ein Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

(2) Das Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit ist Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses bzw. des Betriebsergebnisses des Organs, wenn dies mit dem Ministerium für Außenwirtschaft vereinbart wird und die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.

* Die Handelsspanne Reexport ist auf der Grundlage der Handelsspannsätze Export, die nicht im einheitlichen Betriebsergebnis der VEB erfaßt werden, zu ermitteln.